

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Gültig ab 01. April 2017

I. Geltung

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden Verkauf und jede Lieferung. Jegliche Ausnahme hiervon bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erhalten auch dann keine Geltung, wenn die Verkäuferin ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Abschluss des Vertrages

Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse werden erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin oder durch Auslieferung der Ware verbindlich. Der Moment, in dem die Ware in den Geschäftsräumen der Verkäuferin versandbereit vorbereitet ist, gilt insoweit als Zeitpunkt der Auslieferung. Von der Verkäuferin übersandte Rechnungen stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

Fernmündliche, telegrafische oder durch Vertreter erteilte Auskünfte und Absprachen sind für die Verkäuferin nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen über Größe, Gewicht oder Maße sowie Abbildungen geben den Verkaufsgegenstand nur annähernd wieder.

III. Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuer sowie ohne Porto, Verpackung und Versicherung. Die Verkäuferin nimmt Schecks nur erfüllungshalber entgegen. Die Zahlung gilt erst mit Eingang der Gutschrift auf dem Konto der Verkäuferin als bewirkt. Der Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zur Aufrechnung befugt. Ansonsten gilt ein Aufrechnungsverbot.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Alle Forderungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Bei Lieferverträgen (Verträge ohne Montageleistung) mit einem Gesamtwert von mehr als 10.000 € ist ein Drittel des Preises bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Versandbereitschaft und ein Drittel 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Bei einem Nettowarenwert unter 100 € berechnet der Verkäufer eine Pauschale von 30 € als Bearbeitungsaufwand.

Leistet der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit der Forderung, ist er verpflichtet, der Verkäuferin auf die gesamte Forderung Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erstatten. Dies ist unabhängig von dem Eintritt des Verzuges.

IV. Lieferung

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Verkäuferin als verbindlich schriftlich bestätigt sind. Das Verstreichen verbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine befreit den Käufer nicht davon, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen, sofern er aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen Rechte herleiten will. Die Nachfrist muss zumindest 10 Kalendertage betragen.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Umständen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, soweit diese Umstände nachweislich auf die Durchführbarkeit der Leistung erheblichen Einfluss haben. Dies gilt auch, sofern diese Umstände bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterprioritäten eintreten. Die Verkäuferin ist verpflichtet, dem Käufer Beginn und Ende derartiger Hindernisse sobald als möglich mitzuteilen und dem Käufer zu erklären, ob eine Lieferung in angemessener Frist durchgeführt werden wird. Ist eine Lieferung in angemessener Frist nicht möglich, steht beiden Vertragsparteien das Recht zum Rücktritt zu. Gibt die Verkäuferin keine Erklärung darüber ab, ob die Lieferung in angemessener Zeit erfolgen wird, so steht dem Käufer ebenfalls das Recht zum Rücktritt zu.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in denen der Käufer seinen Verpflichtungen, gleich aus welchem Vertragsverhältnis, nicht nachkommt.

Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Käufer nicht unzumutbar ist.

Soweit die Montage der von der Verkäuferin gelieferten Geräte von dieser durchgeführt wird, geschieht dies ausschließlich zu den jeweils gültigen allgemeinen Montagebedingungen der Verkäuferin, die fester Bestandteil dieses Vertrages sind.

V. Versand

Versandweg und Versandart sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, der Wahl der Verkäuferin überlassen. Auf Wunsch des Käufers wird die Ware mit einem von ihm benannten Spediteur auf seine Kosten versandt. Auf Wunsch des Käufers wird die Ware auf seine Kosten versichert.

Die Gefahr bezüglich eines Unterganges der Ware geht mit dem Verlassen des Lagers der Verkäuferin zum Versand auf den Käufer über.

VI. Unmöglichkeit der Lieferung

Sollte sich herausstellen, dass die Lieferung unmöglich ist, steht der Verkäuferin das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin hat dem Käufer unverzüglich anzuzeigen, dass die Leistung nicht verfügbar ist und dementsprechend Unmöglichkeit eingetreten ist. Die Verkäuferin ist verpflichtet, erbrachte Leistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten. Als Unmöglichkeit gilt auch, dass die verkauften Waren nicht zu zumutbaren Preisen zu beschaffen sind.

VII. Nichtabnahme

Die Verkäuferin kann bei Nichtabnahme der Ware als pauschalierten Schadensersatz eine Summe von 15 % der Kaufsumme geltend machen.

Hierbei bleibt dem Käufer vorbehalten, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser Schaden niedriger ist als die obige Pauschale. Der Verkäuferin bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit erworben hat, behält sich die Verkäuferin das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer ausgeglichen sind.

Verletzt der Käufer wichtige Vertragspflichten, ist die Verkäuferin nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt. Als wichtige Vertragspflicht gilt insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Hierzu tritt der Käufer der Verkäuferin bereits jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf der Ware gegen seine Abnehmer ab. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so wird die Kaufpreisforderung gegen den Abnehmer in Höhe des Lieferpreises der Ware abgetreten. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen gegen seinen Abnehmer bis zum Widerruf durch die Verkäuferin berechtigt. Die Verkäuferin kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Verkäuferin kann während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes jederzeit vom Käufer verlangen, dass dieser Auskunft über seine Abnehmer und die gegen diese bestehenden Forderungen erteilt.

Nach dem Widerruf ist die Verkäuferin berechtigt, dem Abnehmer die Abtretung anzuzeigen und die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Freigabe von Sicherheiten, sofern diese den Wert von 120% der zu sichernden Forderungen übersteigen. Hierbei kann die Verkäuferin nach ihrem Ermessen entscheiden, welche Sicherheiten freigegeben werden.

IX. Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und innerhalb von 14 Tagen bestehende offensichtliche Mängel zu rügen. Die Frist wird durch die rechtzeitige Absendung der Anzeige gewahrt.

Dem Käufer steht bei rechtzeitiger Rüge und bei nicht offensichtlichen Mängeln ein Recht auf Nacherfüllung zu. Im Rahmen der Nacherfüllung steht der Verkäuferin das Recht zu, diese nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Neulieferung durchzuführen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Sofern der Käufer die Ware im Rahmen des Betriebes einer gewerblichen Tätigkeit erworben hat, beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich max. 1 Jahr.

Die Verkäuferin haftet grundsätzlich nur nach den in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Regelungen. Schadensersatz kann von der Verkäuferin nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung verlangt werden, es sei denn, der Schadensersatzanspruch basiert auf der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.

X. Urheberrecht

Das Urheber- und Eigentumsrecht für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleibt der Verkäuferin vorbehalten. Die Bekanntgabe jeglicher von der Verkäuferin stammender Unterlagen an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verkäuferin gestattet. Bei Nichtausführung eines Auftrages steht der Verkäuferin das Recht zu, sämtliche Unterlagen zurückzufordern.

XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wesel. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechtes.